

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.12.1987

Geschäftszahl

84/03/0105

Rechtssatz

Gemäß § 2 LFG ist die Benützung des Luftraumes durch Luftfahrzeuge und Luftfahrtgeräte im Flug frei, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt. Darin liegt eine Beschränkung des Eigentümers am Luftraum oberhalb seiner Liegenschaft. (§ 297 ABGB) Eine Enteignung zugunsten Dritter wird durch diese Gesetzesstelle nicht angeordnet.